

Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von persönlichen Daten

Das Bundesmeldegesetz (BMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2013 (BGBL I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBL. 2025 I Nr. 370; I 2026 Nr. 121), räumen in § 42 Abs. 3 (BMG) und in § 50 Abs. 5 (BMG) die Möglichkeit ein, in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten aus dem Melderegister ohne Angabe von Gründen zu widersprechen.

Es handelt sich dabei um Datenübermittlungen an:

- * Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. (§ 42 Abs. 3 BMG);
- * Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene. (§ 50 Abs. 1 BMG);
- * Presse und Rundfunk sowie Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 BMG) und
- * Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 BMG)

Der Widerspruch kann von Einwohnern/Einwohnerinnen der Stadt Herzberg am Harz schriftlich oder mündlich erhoben werden bei der

Stadt Herzberg am Harz
Bürgerbüro
Marktplatz 30
37412 Herzberg am Harz.

Bisher eingerichtete Übermittlungssperren gelten weiterhin bis auf Widerruf.

gez. Christopher Wagner
Bürgermeister